

Prüfungsordnung

Magisterstudiengang Network Computing

Mathematik für Informations- und Kommunikationstechnologie

Fakultät für Mathematik und Informatik

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 17. Februar 2003

Auf der Grundlage von § 24 i.V.m. § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Masterstudiengang Network Computing folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. PRÜFUNGSORDNUNG	3
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Regelstudienzeit	3
§ 2 Prüfungsaufbau.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Arten der Prüfungsleistung.....	4
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 8 Projektarbeiten	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	6
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 12 Freiversuch.....	8
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen.....	8
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Prüfungsausschuss.....	9
§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	10
§ 17 Zweck der Magisterprüfung	11
§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit.....	11
§ 19 Zeugnis und Magisterurkunde.....	12
§ 20 Ungültigkeit der Magisterprüfung.....	13
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 22 Zuständigkeiten	13
2. FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN	15
§ 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	15
§ 24 Fachliche Voraussetzungen für die Magisterprüfung	15
§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Magisterprüfung.....	15
§ 26 Bearbeitungszeit der Magisterarbeit.....	16
§ 27 Magistergrad.....	16
§ 28 In-Kraft-Treten	17

I. Prüfungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Magisterstudiums „Network Computing“ beträgt einschließlich Prüfungen und Magisterarbeit zwei Jahre, aufgeteilt in vier Semester.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Magisterarbeit.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.
- (3) Prüfungsleistungen sind gemäß der jeweils gültigen Studienordnung für den Magisterstudiengang „Network Computing“ studienbegleitend als Prüfungsleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder als Prüfungsleistungen zu den einzelnen, aus mehreren Veranstaltungen bestehenden Fachmodulen abzulegen.

§ 3 Fristen

- (1) Die in der Studienordnung für den Magisterstudiengang „Network Computing“ näher beschriebenen Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Magisterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dies ist regelmäßig durch den Prüfungsausschuss zu überprüfen. Eine Fachprüfung für die Magisterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Fachprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächst möglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss fördert studien- und veranstaltungsbegleitende Prüfungen und informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Fachprüfungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit einschließlich aller Wiederholungstermine.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Magisterprüfung kann nur ablegen, wer
1. im Magisterstudiengang „Network Computing“ an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg immatrikuliert ist,
 2. die in der jeweils gültigen Studienordnung für den Magisterstudiengang „Network Computing“ im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.
- (2) Die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen beziehungsweise Prüfungsleistungen und der Magisterarbeit erfolgt jeweils durch schriftlichen Antrag des Prüflings an das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt prüft in jedem Einzelfall das Vorliegen notwendiger Voraussetzungen und Vorleistungen.
- (3) Die Zulassung zu jeglicher Art von Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in Absatz 2 genannten Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der oder die Studierende in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Magisterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistung

- (1) Prüfungsleistungen können generell
1. mündlich (§ 6) durch Prüfungen, Unterrichtsbeiträge, Präsentationen oder sonstige mündliche Leistungen und/oder
 2. schriftlich (§ 7) durch Klausur, Seminararbeit, Abschlussarbeit/Magisterarbeit oder sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 8)

erbracht werden.

- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem/den Fachprüfern gestattet werden, die Prüfungsleistungen

innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende über ein dem Stand des Studiums bzw. der Lehrveranstaltung entsprechendes Wissen verfügt sowie komplexe Sachverhalte in angemessener Form mündlich darstellen kann.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung sollte je Prüfling und Fach mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und/oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Andere mündliche Prüfungsleistungen wie zum Beispiel Unterrichtsbeiträge oder Präsentationen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer im Rahmen einer öffentlichen Lehrveranstaltung bewertet. Bewertungskriterien, -maßstäbe und -formen sowie die konkreten Bewertungen je Prüfling sind durch die Prüfer in geeigneter, für Dritte nachvollziehbarer Form aufzuzeichnen und bis drei Monate nach Bekanntgabe und Meldung der Prüfungsleistungen durch die Prüfer aufzubewahren. Der Prüfling hat in diesem Dreimonatszeitraum das Recht auf Einsichtnahme und Erläuterung der Bewertung.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Durch Klausuren, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie sonstige schriftliche Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Dauer schriftlicher Prüfungsleistungen wird durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgelegt. Die Bearbeitungsdauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll mindestens 90 und höchstens 180 Minuten betragen.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird unter anderem die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren, d. h. komplexeren und schwierigeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Die Leistungen einer Projektarbeit bestehen grundsätzlich aus einem schriftlichen (Projektbericht) und einem mündlichen Teil (Präsentation der Projektergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltung).

(3) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 (2) entsprechend.

(4) Die Dauer und der Umfang von Projektarbeiten werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgelegt. Die Dauer der mündlichen Präsentation sollte je Prüfling und Fach mindestens 10 und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(4) Für die Magisterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Fachprüfungen einschließlich Magisterarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit, Magisterarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für Prüfungsmeldungen und Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen verlangen, dass die Entscheidun-

gen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist und nicht mehr als eine ausgleichbare Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete ist. Die Ausgleichbarkeit von Prüfungsleistungen regelt die Studienordnung.
- (2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Magisterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Magisterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Magisterarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen sind alle nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen dieser Fachprüfung ohne Ausnahme zu wiederholen.
- (3) Die Möglichkeit zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung wird im Regelfall in jedem

Semester angeboten, unabhängig davon, ob die betreffende Lehrveranstaltung in diesem Semester stattfindet oder nicht. Gegebenenfalls sind dafür andere Prüfungsleistungen zu fordern, die gemäß § 3 (2) bekannt zu machen sind.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme eines Magisterstudiums nach § 19 HRG vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) z. B. im Rahmen eines Erststudiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können in der Regel nicht angerechnet werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Magisterstudiengang nach § 19 HRG vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) oder einem vergleichbaren in- und ausländischen Studiengang erworben wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss im Einzelfall angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Magisterstudiengang „Network Computing“ an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die während des Magisterstudiums „Network Computing“ an vergleichbaren in- und ausländischen Hochschulen erworben werden, können im Einzelfall angerechnet werden, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 besteht ein Rechtsanspruch auf die Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 14), die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen und die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studierende, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und -
- eine Studentin oder ein Student.

Der oder die Vorsitzende führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sollte in der Regel die ersten beiden Semester des Magisterstudiums „Network Computing“ zu Beginn seiner Amtszeit absolviert haben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt von dem oder der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüferin oder Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag des Prüflings abweichen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 15 (7) entsprechend.

§ 17

Zweck der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung bildet Abschluss des Magisterstudienganges „Network Computing“ und ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.

(2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsfrist von fünf Monaten ein Problem des „Network Computing“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Magisterarbeit soll im Regelfall studienbegleitend im vierten Semester erstellt und mit Ende des vierten Semesters abgegeben werden.

(3) Die Magisterarbeit kann von jedem nach § 16 (1) bestimmten Prüfer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg ausgegeben und betreut werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von acht Wochen nach bestätigter Anmeldung beim Prüfungsamt zurückgegeben werden.

(4) Thema, Betreuer und beabsichtigter Bearbeitungszeitraum der Magisterarbeit müssen dem Prüfungsamt durch den Prüfling schriftlich angezeigt werden und werden aktenkundig gemacht. Zusammen mit der Bescheinigung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erhält der Prüfling eine Bestätigung seiner Anmeldedaten sowie eine Aufstellung seiner bisherigen Prüfungsleistungen durch das Prüfungsamt. Diese Dokumente sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich vorzulegen.

(5) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder andere objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Magisterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Eine nicht fristgemäß abgegebene Magisterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeich-

neten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Magisterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen.

(8) Die Magisterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal unter Berücksichtigung der insbesondere in § 3 (1) und § 13 (1) genannten Fristen wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas ist in diesem Fall in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zeugnis und Magisterurkunde

(1) Über die bestandene Magisterprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Magisterprüfung sind die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis das Ergebnis der verpflichtenden und gegebenenfalls freiwilligen Prüfungsleistungen (Zusatzfächer) und die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen. Soweit dazu die organisatorischen und personellen Voraussetzungen bestehen, können auf diesem Beiblatt auch die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben werden.

(2) Die Technische Universität Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(3) Der Magisterstudiengang „Network Computing“ ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel. Alle Lehrveranstaltungen bzw. Fachmodule gemäß Studienablaufplan können mit ECTS-Credit Points ausgewiesen werden, aus denen die Bedeutung der Lehrveranstaltung bzw. des Fachmoduls innerhalb des Gesamtstudiums und der Teilnahmemeerfolg des Studierenden hervorgehen. Der Studierende erhält nach Abschluss eines Semesters auf Antrag eine Aufstellung seiner bisherigen Leistungen nach ECTS und der erreichten Leistungspunkte. Über die Anwendung alternativer Kreditpunktsysteme entscheidet die Universität.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung erhält der Prüfling die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Scientiarum“ (Abkürzung: „M.Sc.“) beurkundet. Auf Antrag des Prüflings wird eine englischsprachige Übersetzung der Magisterurkunde beigelegt. Die Magisterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 20

Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
1. Feststellung von und Festlegung von Folgen bei Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
 2. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
 3. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer (§ 16),
 4. die Einhaltung der Ausgabe- und Betreuungsbestimmungen für die Magisterarbeit (§ 18)
 5. die Ungültigkeit der Magisterprüfung (§ 20).

(2) Das Prüfungsamt ist zuständig für

1. die Führung und Überprüfung von allgemeinen und speziellen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 4, 11, 13, 19),
2. die Einhaltung von Fristen (§§ 3, 12, 13, 18),
3. die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen (§§ 12, 13),
4. die ordnungsgemäße Berechnung von Fachprüfungs- und Gesamtnoten (§9, 12 Absatz 2) und
5. die Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden (§ 19).

2. Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt 4 Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 61 Semesterwochenstunden.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen für die Magisterprüfung

Die Fachprüfungen der Magisterprüfung kann nur ablegen, wer im Bakkalaureusstudiengang Network Computing die Bakkalaureusprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung sowie alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit mit der Gewichtung 6 und Fachprüfungen in den folgenden Fachgebieten:

1. Mathematik	Gewichtung 5
2. Informatik	Gewichtung 5
3. Vertiefung	Gewichtung 2
4. Nebenfach	Gewichtung 2

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind diese mit Indizes versehen. Die für die jeweilige Prüfungsleistung notwendige Prüfungsvorleistung hat dann denselben Index (Prüfungsordnung Magisterstudiengang Network Computing, Anlage1: Studienablaufplan).

- (2) Folgende Fachmodule des Pflichtbereichs sind Gegenstand von Prüfungsleistungen:
 1. Fachmodul „Formale Beschreibungsverfahren“ im Umfang von 12 Semesterwochenstunden im Fachgebiet Mathematik
- (3) Weitere Prüfungsleistungen sind in den von der oder dem Studierenden gewählten Fachmodulen des Wahlpflichtbereichs abzulegen. Folgende Fachmodule des Wahlpflichtbereichs sind Gegenstand von Prüfungsleistungen:

1. Wahlmodul „Modellierung und wissenschaftliches Rechnen“ oder „Operations Research“ im Fachgebiet Mathematik im Umfang von 11 Semesterwochenstunden.
2. Wahlmodul 1 (entweder „Virtuelle Realität“, „Komplexe IT-Systeme oder „Digitale Systeme“) im Fachgebiet Informatik im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.
3. Wahlmodul 2 (entweder „Virtuelle Realität“, „Komplexe IT-Systeme oder „Digitale Systeme“, ungleich Wahlmodul 1) im Fachgebiet Informatik im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

Voraussetzung für die Prüfungsleistung im Wahlmodul des Fachgebiets Mathematik ist eine erfolgreich bestandene Studienleistung in dem Seminar dieses Wahlmoduls. Die Lehrenden geben bei Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher Art und Weise diese Prüfungsvorleistung zu erbringen ist. Die Bewertung einer Prüfungsvorleistung wird bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.

(4) Die Ausgestaltung der Fachmodule der Vertiefung und des Nebenfachs regelt die Studienordnung für den Magisterstudiengang „Network Computing“. Die erforderlichen Festlegungen zur Art und Ausgestaltung sowie Gewichtung der laut Studienordnung jeweils zu erbringenden drei Prüfungsleistungen (PL) für die Fachprüfung in der Vertiefung und im Nebenfach werden mit der Ankündigung der Veranstaltungen gemäß der §§ 5 bis 8 dieser Prüfungsordnung bekannt gegeben.

(5) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen soll vier nicht überschreiten. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen je Fachprüfung soll vier nicht überschreiten. Die maximale Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die für die Magisterprüfung gefordert werden, soll 15 nicht überschreiten.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26

Bearbeitungszeit der Magisterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt höchstens fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall kann auf begründeten und von der jeweiligen Betreuerin oder vom jeweiligen Betreuer befürworteten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der oben genannten Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss vorliegen und ggf. unter § 18 genannte Fristen berücksichtigen.

§ 27

Magistergrad

(1) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Bergakademie Freiberg den akademischen Grad „Magister Scientiarum“ (Abkürzung „M.Sc.“).

(2) Ausländischen Studierenden wird auf Antrag der Grad in englischer Sprache (Master of Science) verliehen.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang „Network Computing“ tritt mit Beginn des Wintersemesters 2002/03 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 13.11.2001 und des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 21/7) vom 22.01.2002 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26.08.2002, Aktenzeichen 3-7831-17-0390/6-2.

Freiberg, den 17. Februar 2003



Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor